

Satzung des Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Präambel

Im Gedenken an den großen Menschenfreund und Gesundheitslehrer Sebastian Kneipp und in seinem Auftrag hat der Kneipp-Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V. sich die Aufgabe gestellt, auf breitester Grundlage gesundheitliches Wissen zu vermitteln und einen Schwerpunkt in Prävention und aktive Gesundheitsförderung zu setzen.

Das Leitbild des Kneipp-Bund Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. ist:
Die Förderung der Verantwortlichkeit für sich selbst, als auch gegenüber der Natur und der Umwelt.

UNSER ZIEL: Gesunde Menschen.

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Verbandszweck

- § 1 Name und Verbandszugehörigkeit
- § 2 Sitz
- § 3 Verbandszweck

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Selbstlosigkeit
- § 6 Mittelbindung
- § 7 Aufgaben
- § 8 Neutralität
- § 9 Geschäftsjahr

Mitgliedschaft

- § 10 Mitgliedschaft
- § 11 Mitgliederpflichten der Kneipp-Vereine
- § 12 Datenschutz

Organe

- § 13 Die Organe des Landesverbands
- § 14 Die Landeshauptversammlung
- § 15 Aufgaben der Landeshauptversammlung
- § 16 Wahlen
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Landesverbandsvorstand
- § 19 Kommissarische Vertretung
- § 20 Bundesbeirat
- § 21 Bundesbeitrag
- § 22 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 23 Auflösung
- § 24 Inkrafttreten

Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets Menschen aller Geschlechter und Identitäten gemeint.

Name, Sitz, Verbandszweck

§ 1 Name und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen: KNEIPP-BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V., im Folgenden „Landesverband“ genannt.

Der Landesverband gehört dem KNEIPP-BUND e.V. Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention an. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 3 Verbandszweck

1. Zweck des Landesverbandes ist es, die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen sinngemäß erweitert, vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt, allen Menschen nahe zu bringen und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Landesverband kann Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden werden, die mit seiner Zielsetzung übereinstimmen.
3. Interessenvertretung, Förderung und Unterstützung aller Kneipp-Vereine in Baden-Württemberg.

Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Gesundheitsbewusstsein, Gesundheitsverhalten) und Förderung des Gesundheitssports und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

§ 5 Selbstlosigkeit

Der Landesverband ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelbindung

1. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Aufgaben

Die Aufgaben des Landesverbandes umfassen insbesondere:

1. Pflege des Andenkens von Sebastian Kneipp und seine ganzheitliche Gesundheitslehre basierend auf den fünf Elementen

Lebensordnung ● Bewegung ● Ernährung ● Heilpflanzen ● Wasser

2. Die Bewahrung, Erhaltung und Pflege der langjährigen Tradition des Kneipp'schen Gedankenguts ist Aufgabe der gesamten Kneipp-Bewegung.

3. Förderung der Gesundheit und des Gesundheitsbewusstseins der Bevölkerung durch Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene.
4. Die Zusammenarbeit und Unterstützung mit den Kneipp-Mitgliedern und Kneipp-Vereinen in Baden-Württemberg.
5. Vertretung der Interessen der Kneipp-Vereine Baden-Württembergs und der Mitglieder beim Kneipp-Bund.
6. Gesundheitsbildung und –förderung, Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit.
7. Weiterbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden, Therapeuten, Übungsleitern und Vorständen der Vereine sowie Mitarbeitende in nach Kneipp ausgerichteten Einrichtungen.
8. Umsetzung von Konzepten zu gesundheitsfördernden, gesundheitserzieherischen und gesundheitsbildenden Themen unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse der Naturheilkunde und der Schulmedizin.
9. Beratung bei der Einrichtung von Kneipp´schen Anlagen.

Der Verband kann auch weitere Tätigkeiten ausüben, die dem Verbandszweck dienen.

§ 8 Neutralität

Der Landesverband ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 10 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Landesverbandes sind:
 - a) Die örtlichen Kneipp-Vereine in Baden-Württemberg
 - b) Einzelmitglieder, die keinem Kneipp-Verein angehören
 - c) Juristische Personen und Einzelmitglieder als Fördermitglieder
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft für Kneipp-Vereine erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kneipp-Bund und nach Aufnahme durch das Präsidium. Durch die Mitgliedschaft im Kneipp-Bund e.V. wird die Mitgliedschaft im Landesverband begründet.
Die Kneipp-Vereine sind wirtschaftlich und rechtlich selbständig.
 - b) Die Mitgliedschaft für Einzelmitglieder erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Landesverband. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand.
 - c) Die Fördermitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Landesverband. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand.

Die Aufnahmeanträge a) – c) können auch per E-Mail gestellt werden.

3. Mitgliedsbeitrag
 - a) Die Kneipp-Vereine sind laut Bundessatzung verpflichtet, einen Bundesbeitrag zu entrichten, der jeweils durch die Bundeshauptversammlung festgesetzt wird.
 - b) Für Einzelmitglieder richtet sich der Beitrag nach der Beitragsordnung. Dieser wird vom Landesverbandsvorstand festgelegt.
 - c) Die Beiträge für Fördermitglieder werden durch den Landesverbandsvorstand festgelegt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft eines Kneipp-Vereins endet mit seiner Auflösung, seinem Austritt oder dem Ausschluss. Der Austritt wird nur zum Jahresende wirksam und ist spätestens bis Ende des dritten Quartals zum Jahresende schriftlich beim Kneipp-Bund zu erklären und dem Landesverband mitzuteilen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kneipp-Bund e.V. endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband.
 - b) Einzelmitglieder können bis zum Ende des dritten Quartals zum Jahresende schriftlich beim Landesverband kündigen.
 - c) Fördermitglieder können bis zum Ende des dritten Quartals zum Jahresende schriftlich beim Landesverband kündigen.
 - d) Bei Einzel- und Fördermitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Erklärung des Austritts bzw. der Kündigung müssen per einfachem Brief erfolgen und müssen vom Mitglied eigenhändig unterschrieben sein.

Mitglieder, welche der Satzung und den Beschlüssen der Landeshauptversammlung zuwiderhandeln, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der auf der Landeshauptversammlung anwesenden Delegierten ausgeschlossen werden. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Landesverbands.

§ 11 Mitgliederpflichten der Kneipp-Vereine

1. Die Kneipp-Vereine geben sich eine Satzung in Anlehnung an die Mustersatzung für Kneipp-Vereine des Kneipp-Bund e.V. und lassen sich in das Vereinsregister eintragen.
2. Die Satzung des Landesverbandes und des Kneipp-Bundes sowie die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind zu beachten.
3. Der Landesverband ist über wichtige Vorgänge wie Auflösungsabsichten schriftlich zu unterrichten.
4. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen nach der Versammlung dem Landesverband zuzuleiten.
5. Änderungen der Vorstandsmitglieder sind dem Landesverband zeitnah bekannt zu geben.
6. Ihre Auflösung ist dem Landesverband schriftlich, d.h. einfacher Brief und eigenhändige Unterzeichnung, mitzuteilen. Das Protokoll der Auflösungsversammlung muss beigelegt werden.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Mit Aufnahme eines Mitglieds werden dessen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse genutzt, gespeichert, übermittelt und

- verändert, womit es sich ausdrücklich vorher einverstanden erklären muss. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung / Sperrung nach DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach DSGVO.
 4. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für ihn Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Verband auf Mitteilung der Adressen oder sonstiger personenbezogener Daten anderer Mitglieder.
 5. Die personenbezogenen Daten sind zudem durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.

Organe

§ 13 Organe des Landesverbands

- a) Die Landeshauptversammlung
- b) Der Landesverbandsvorstand

§ 14 Die Landeshauptversammlung

1. Durch den Landesverbandsvorstand ist alle 2 Jahre möglichst in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Landeshauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung an alle Mitglieder in Textform. Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Landesverbandsvorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch erfolgen. Die Einladung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung abzusenden, ihr ist die Tagesordnung anzufügen.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Kneipp-Vereine, die Einzel- und Fördermitglieder des Landesverbandes und geladene Gäste. Zum Teilnahmerecht gehört auch das Recht, Anträge zu stellen, Anträge zu begründen, zu Anträgen Stellung zu nehmen.
3. Anträge zur Landeshauptversammlung müssen in Textform gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 2 Wochen vor Zusammentritt der Landeshauptversammlung bei dem Landesvorsitzenden eingereicht werden. Über verspätet eingereichte Anträge, Tagesanträge und Dringlichkeitsanträge entscheidet die Landeshauptversammlung vor Ort.
4. Die Landeshauptversammlung tagt nur verbandsöffentlich. Auf Antrag entscheidet sie mit einfacher Mehrheit auch über die Teilnahme weiterer Personen.

Der Landesverbandsvorstand kann abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB durch einfachen Beschluss nach seinem Ermessen Verbandsmitgliedern ermöglichen, an der Landeshauptversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dies ist in der Einladung mitzuteilen. Er kann insbesondere beschließen, eine Landeshauptversammlung ganz oder teilweise online durchzuführen. Die Kombination von Präsenzveranstaltung und digitaler Veranstaltung (hybride Versammlung) ist auch möglich. Durch Beschluss kann der Landesverbandsvorstand alternativ Verbandsmitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Landeshauptversammlung ihre Stimme bis zu einem bestimmten Datum vor der Durchführung der Landeshauptversammlung in Textform gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben. Dabei ist die gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über die Versammlungen (z.B. Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.

Die Entscheidung der Art der Versammlung trifft der Landesverbandsvorstand und sie ist in der Einladung zur Versammlung mitzuteilen. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Landesverbandsvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.

Das bedeutet, dass auch die Beschlussfassungen der Mitglieder wie folgt aussehen können:

- a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung)
- c) ohne Versammlung im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens

Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Verbands zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Landesverbandsvorstand mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben. Die Teilnehmer sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Der Vorstand gewährleistet die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung einer digitalen oder hybriden Versammlung.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen das teilnahme- und stimmberechtigte Mitglied nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen nachträglich anzufechten. Es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landesverbandsvorstandes zuzurechnen.

Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung der Stimmrechte sind im Anhang an der Geschäftsordnung geregelt.

Abweichend von § 36 BGB ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehen ordentlichen Versammlungen einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Versammlungen im Wege der elektrischen Kommunikation für den Vorstand und die Mitglieder nicht zumutbar ist.

Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 2 BGB, versendet der Landesverbandsvorstand nach § 26 BGB die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder (Delegierte) per E-Mail oder postalisch. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- alle Mitglieder sind in Textform zu beteiligen
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termine müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst werden.

5. Stimmberechtigt sind nur die Kneipp-Vereine. Ihr Stimmrecht richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme. Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist die Summe der an die Hauptgeschäftsstelle des Kneipp-Bund e.V. abgeführten Monatsbeiträge (Stand 01.01. des betreffenden Jahres). Kneipp-Vereine, die mit ihren Zahlungen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, verlieren das Delegations- und Stimmrecht.
6. Die Kneipp-Vereine haben das Recht, je Stimme einen Delegierten an die Landeshauptversammlung zu entsenden. Sie können auch einem Delegierten mehrere Stimmen übertragen. Dies bedarf der Schriftform, wobei auch hier E-Mail als Schriftform zählt.
7. Die Landeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist. Die Beschlussfassung in der Landeshauptversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, dass 1/5 der Delegierten geheime Abstimmung verlangt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Die Landeshauptversammlung wird von dem Landesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Im Verhinderungsfall kann auch ein anderes Mitglied des Landesverbandsvorstandes dazu beauftragt werden.
9. Außerordentliche Landeshauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Kneipp-Vereine in Textform beantragt wird oder die Landeshauptversammlung dies beschließt. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Kneipp-Vereine bzw. der Landeshauptversammlung für die Durchführung einer außerordentlichen Landeshauptversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
10. Zur weiteren Regelung der Verfahrensabläufe kann sich die Landeshauptversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Aufgaben der Landeshauptversammlung

1. Die Aufgaben der Landeshauptversammlung erstrecken sich unter anderem auf:
 - a) die Zielsetzung und Planung der Arbeit des Landesverbandes
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Landeshauptversammlung
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichts
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Landesvorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung

- h) Beschlussfassung über die Auflösung
 - i) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - j) Wahl des Landesverbandsvorstands
 - k) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - l) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung des Kneipp-Bund e.V. Scheiden gewählte Delegierte und die zugehörigen Ersatzdelegierten zur Wahrung ihres Amtes vorzeitig aus und ist eine rechtzeitige Neuwahl durch die Landeshauptversammlung nicht möglich, ist der Landesverbandsvorstand berechtigt, durch Beschluss weitere Ersatzdelegierte zu benennen. Die Benennung gilt längstens bis zur nächsten Landeshauptversammlung.
2. Über jede Landeshauptversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Kneipp-Vereinen zeitnah in Textform zuzustellen.

§ 16 Wahlen

1. Für die Durchführung der Wahlen wird von der Landeshauptversammlung in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt.
2. Die Wahl des Landesverbandsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer erfolgt durch die Landeshauptversammlung auf Dauer von vier Jahren in offener Abstimmung, wenn nicht die geheime Abstimmung von 1/5 der Delegierten gewünscht wird.
3. Das Amt des Landesverbandsvorstandes endet mit der Wahl des neuen Landesverbandsvorstandes. Der Landesverbandsvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. er abberufen wurde.
4. Erreicht bei einer Wahl keiner der Kandidaten beim ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.
5. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
6. Landesvorstandsmitglieder können ein zweites Vorstandsamt übernehmen (Personalunion).
7. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 17 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden durch die Landeshauptversammlung mit 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung verschickt werden und sind als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen.

§ 18 Landesverbandsvorstand

1. Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter

- c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) und mindestens einem Beisitzer
2. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 BGB obliegt dem Landesvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 3. Der Landesverbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
 4. Der Landesverbandsvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens zweimal jährlich. Die Einladung hat in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; die Tagesordnung ist bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Für die Landesverbandsvorstandssitzungen und sonstige Sitzungen ordentlicher Mitglieder gilt unter § 14 Ziffer 4. Geregeltes zu Online- und hybriden Sitzungen entsprechend: Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand bestimmen, dass Mitglieder an Versammlungen auch

 - ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und
 - Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
 5. Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Landesverbandsvorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden. Alle Beschlüsse müssen protokolliert und zeitnah den Landesverbandsvorstandsmitgliedern zugeleitet werden.
 6. Alle Mitglieder des Landesverbandsvorstandes müssen Mitglieder eines Kneipp-Vereins in Baden-Württemberg oder Einzelmitglied des Landesverbands Baden-Württemberg sein.
 7. Der Landesverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 8. In dringenden Fällen kann der Landesverbandsvorstand Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung des Landesverbandsvorstandes protokolliert werden.
 9. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 19 Kommissarische Vertretung

Während der Wahlperiode freiwerdende Positionen des Landesverbandsvorstands können während der Wahlperiode kommissarisch besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Beschluss des Landesverbandsvorstandes. Fällt die nächste Landeshauptversammlung in die vierjährige Wahlperiode des Landesverbandsvorstands, so sind für die kommissarisch besetzten Stellen Ergänzungswahlen abzuhalten, die bis zum Ablauf der Wahlperiode gelten. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat dieselben Rechte und Pflichten wie gewählte Vorstandsmitglieder. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 20 Bundesbeirat

Im Bundesbeirat des Kneipp-Bund e.V. wird der Landesverband durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter – vertreten.

§ 21 Bundesbeitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem Landesverband ein vom Kneipp-Bund festzusetzender Anteil aus dem Bundesbeitrag vergütet.

§ 22 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesverbandsvorstand kann abweichend von dieser Regelung bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Landesverbandsvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Den Landesverbandsvorstandsmitgliedern des Landesverbandes werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Diese müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden.

§ 23 Auflösung

1. Der Landesverband kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen (außerordentlichen) Landeshauptversammlung aufgelöst werden. Die Frist für die Einberufung der außerordentlichen Landeshauptversammlung beträgt 4 Wochen. Diese Landeshauptversammlung kann nur in Präsenz stattfinden.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt ist vorher zu hören.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar mit ihrer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Landeshauptversammlung in Kraft. Gleiches gilt für spätere Satzungsänderungen.

Der Landesverbandsvorstand ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Angenommen in der Landeshauptversammlung
des Kneipp-Bund Landesverbandes Baden-Württemberg e.V.

Esslingen, den 18. 04. 2026

Gez. Landesvorsitzende

Die Satzung wurde am 19. September 2020 erstellt.

1. Änderung am 14. Mai 2022, 2. Änderung am 18.04.2026